

76. Genügt zur Erfüllung des Begriffes des „Ansiehbringens“ (§. 259 St.G.B.'s) die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sachen? Nach welchem Gesetze ist die Hehlerei (Partiererei) zu strafen, wenn die Sachen mittels eines Forstdiebstahles erlangt waren?

St.G.B. §. 259.

Einführungsgesetz zum St.G.B. §. 2.

Breuß. Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 §§. 1. 5 (G. S. S. 222).

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1890 g. N. Rep. 3297/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Straßund.

Nach den Feststellungen des ersten Richters hat der 13jährige Fr. A. 124 Stück Weiden (im Werte von insgesammt 1,50 M) „aus einer Weidenpflanzung des Korbmachers H.“ entwendet und sich den Zugang zu dem Grundstücke dadurch verschafft, daß er durch ein großes Loch eindrang, welches er in der die Weidenpflanzung umgebenden Hecke vorfand. Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte die Strafkammer den genannten Knaben wegen Diebstahls mittels Einsteigens aus den §§. 242. 243 Nr. 3. 57 St.G.B.'s.

Die gestohlenen Weiden wurden in einem Kabinet der gemeinsamen Wohnung der Eltern des Knaben gefunden. Den Ehemann A. spricht das Instanzgericht von der wegen Hehlerei gegen ihn erhobenen Anklage frei, weil er zu der Zeit, als der Knabe die Weiden in die Wohnung seiner Eltern brachte, nicht zu Hause gewesen sei und anscheinend das gestohlene Gut nicht in Händen gehabt habe. Die ebenfalls der Hehlerei angeklagte Ehefrau A. dagegen verurteilt der erste Richter auf Grund des §. 259 St.G.B.'s, indem er die Annahme, daß sie das gestohlene Gut an sich gebracht, darauf stützt, daß sie im Besitze der Weiden betroffen sei und sich in der Lage befunden habe, über dieselben für ihren Kränzehandel zu verfügen.

Das Urteil ist auf die Revision der Angeklagten, Ehefrau A., aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Nicht ohne Grund rügt die Revision Verletzung des §. 259 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.

Der erste Richter stützt seine Annahme, daß die Angeklagte die gestohlenen Weidenruten an sich gebracht, lediglich darauf, daß sie

im Besitze der Ruten betroffen worden und in der Lage gewesen sei, über dieselben zum Nutzen für ihren Kränzehandel zu verfügen. Bedenklich ist zunächst schon die Annahme der Vorinstanz, daß die Angeklagte im Besitze betroffen sei; denn aus dem vorangeschickten Sachverhalte ergiebt sich nur, daß die Weidenruten in einem Kabinet der gemeinsamen Wohnung der angeklagten Eheleute vorgefunden wurden, und daß der Ehemann zu der Zeit, als der Angeklagte Fr. A. die Weiden in die Wohnung seiner Eltern brachte, nicht zu Hause war. Daraus ergab sich noch nicht die rechtliche Folgerung, daß die Ehefrau die Weidenruten im Besitze hatte, und es würde rechtsirrtümlich sein, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen wäre, daß eine Ehefrau Besitzerin aller Sachen sei, die während der Abwesenheit des Mannes in die gemeinsame Wohnung gebracht werden. Wäre aber auch die Annahme des Vorderrichters, daß die Angeklagte im Besitze der Ruten betroffen sei, nicht zu beanstanden, so würde dies doch zur Anwendung des §. 259 St.G.B.'s nicht genügen. Denn — wie das Reichsgericht bereits in dem Bd. 18 S. 303 seiner Entsch. in Straff. veröffentlichten Urteile näher ausgeführt hat — setzt zwar der Begriff des „Anführungs“ nicht notwendig einen unter eine bestimmte civilrechtliche Kategorie fallenden Vertrag voraus; andererseits genügt aber auch nicht der bloße Erwerb der thatfächlichen Verfügungsgewalt; vielmehr ist erforderlich, daß bei der Übergabe der Sache sowohl der Geber als der Nehmer den Willen hatten, es solle der letztere befugt sein, über die Sache als seine eigene oder doch für seine Zwecke zu verfügen. Daß nun im vorliegenden Falle eine solche Übertragung der Ruten von seiten des Diebes an die Angeklagte stattgefunden hätte, ist vom ersten Richter nirgends festgestellt.

Mit Recht hebt sodann die Revision hervor, daß die Annahme des Vorderrichters, der F. A. habe den Diebstahl mittels Einsteigens verübt, in dem angegebenen Sachverhalte keine Stütze finde. Denn es ist von der Strafkammer nicht festgestellt, daß das Loch in der Weidenhecke, welches der Angeklagte bereits vorfand, und durch das er auf das Grundstück gelangte, von solcher Beschaffenheit war, daß der Angeklagte irgendwie ein den Eintritt erschwerendes Hindernis zu überwinden hatte. Ferner hat sich aber auch nach dem festgestellten Sachverhalte der F. A. überhaupt nicht eines gemeinen Dieb-

stahles, sondern nur eines nach §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1878 strafbaren Forstdiebstahles schuldig gemacht; wenigstens ist keineswegs ersichtlich, daß die „Weidenpflanzung“ des „Korbmakers“ G. irgend welche andere Bestimmung als die der Holznutzung hatte. Lag aber Fehlerei in Bezug auf einen Forstdiebstahl vor, so konnte die Beschwerdeführerin nur auf Grund des §. 5 des Forstdiebstahls-gesetzes, welcher nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche unzweifelhaft noch in Kraft steht, bestraft werden. Muß deshalb aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben werden, so rechtfertigt sich auch gemäß §. 397 St. P. D. die Aufhebung der den Angeklagten F. A. aus §§. 243 Nr. 2. 57 St. G. B.'s verurteilenden Entscheidung.